



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. November 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0341A (COD)**

**16094/13
ADD 1 REV 1**

**CODEC 2544
UD 292
AELE 70**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + S)
= Erklärungen

Erklärung des Rates

Wirksame, effiziente, moderne und harmonisierte Konzepte für die Zollkontrolle an den Außengrenzen der EU sind von entscheidender Bedeutung für

- den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten;
- die Bekämpfung des illegalen Handels bei gleichzeitiger Erleichterung der legitimen Geschäftstätigkeiten;
- die Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Union und ihrer Bevölkerung sowie des Schutzes der Umwelt;

- die Wahrung der Rechte des geistigen Eigentums und
- die Gewährleistung der Einhaltung der Regeln der gemeinsamen Handelspolitik.

Um derartige Kontrollen durchführen zu können, muss der Zoll auf geeignete Instrumente zugreifen können wie z.B. Geräte und Technologien, die der Aufdeckung von Straftaten dienen. Die Notwendigkeit dieser Instrumente wird u.a. im Europol-Bericht 2011 zur Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität veranschaulicht, in dem der durch Zigarettenschmuggel verursachte finanzielle Schaden für die Haushalte der Mitgliedstaaten und der Union in Form entgangener Einnahmen auf zirka 10 Mrd. EUR jährlich geschätzt wird.

Zur Zeit wird das Instrumentarium des mehrjährigen Finanzrahmens, das für die Kofinanzierung bei der Anschaffung derartiger Instrumente zur Verfügung steht, nicht in vollem Umfang genutzt. Um eine effiziente Zuteilung von Mitteln zu gewährleisten, ersucht der Rat die Kommission, spätestens bis Mitte 2018 einen Bericht über die Bereitstellung der Finanzmittel vorzulegen, die für den Erwerb geeigneter Instrumente für Zollkontrollen in dem in Artikel 3 Buchstabe a AEUV genannten Bereich erforderlich sind, und hierbei auch zu prüfen, ob diese Mittel aus einem einzigen Fonds zugewiesen werden können.

Erklärung des Rates und der Kommission

Diese Verordnung kann nicht so ausgelegt werden, dass sie unter Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallende Befugnisse oder Pflichten einschließt oder überträgt.

Erklärung der Niederlande zu Artikel 14

Das Programm "Zoll 2020" enthält Regeln für die Finanzierung von Tätigkeiten im Bereich der Zusammenarbeit im Zollwesen in der EU. Alle im Rahmen des Programms durchgeführten Tätigkeiten, so auch die Bildung von Sachverständigenteams, werden in jährlichen Arbeitsplänen auf der Grundlage von Artikel 14 festgelegt.

Die Sachverständigenteams stellen ein neues Instrument mit möglichen Auswirkungen auf die in den Verträgen vorgesehene Verteilung der Befugnisse zwischen Mitgliedstaaten und Organen der Union dar. In Anbetracht der möglichen erheblichen Folgen dieser Sachverständigenteams für die operativen Tätigkeiten und Zuständigkeiten der Zollbehörden in den Mitgliedstaaten hätten die Niederlande zwecks Bildung der einzelnen Sachverständigenteams und zur Regelung ihrer Arbeitsweise einen separaten Durchführungsrechtsakt vorgezogen, da hierdurch ein transparenterer Beschlussfassungsprozess auf der geeigneten Ebene ermöglicht würde.

In Anbetracht dessen

werden die Niederlande, wann immer die Bildung eines Sachverständigenteams im Arbeitsplan vorgeschlagen wird, auf einer gründlichen Evaluierung des vorgeschlagenen Aufgabenbereichs des Teams sowie auf klaren Regeln für seine Arbeitsweise, einem detaillierten Merkblatt und einer eingehenden rechtlichen Analyse auf der Grundlage der EU-Verträge bestehen, insbesondere was die jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bzw. der Organe der Union anbelangt.
